

**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180  
Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) –  
2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 22.08.2023 – Az.: AfPE 8- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-78

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen. Die Planfeststellung erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss des AfPE vom 22. März 2023. Aufgrund von neuen Erkenntnissen im Zuge der Bauausführungsplanung sind verschiedene Anpassungen der ursprünglichen Planung erforderlich. Die von den Änderungen betroffenen Bereiche verteilen sich entlang des planfestgestellten Leitungsbereichs in den Kreisen Steinburg und Pinneberg

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 11. August 2023 folgende Änderungen zu diesem Vorhaben angezeigt:

1. Diverse Anpassungen im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen (Maße, Absenkziele, Dauern, Förderraten, Fördermengen; Änderung der Ausführung)
  - a. Tiefere Absenkziele aufgrund von Änderungen in Längen und Tiefen der Start- und Zielgruben für die Pressungen und HDD-Bohrungen
  - b. Tiefere Grundwasserabsenkung (Trassenkilometer 5,14 bis 5,18)
  - c. Änderungen in der Ausführung und der Dauer einzelner Bauwasserhaltungen
  - d. Höhere Förderraten/-mengen und zugehörige Einleitraten/-mengen
  - e. Anpassung in der Nutzung von Einleitstellen
2. Änderung der Rohrverlegung (Umtrassierung) im Bereich einer Fremdleitungsquerung (Kreis Steinburg, Gemarkung Sankt Margarethen) und damit verbundene Anpassung der Arbeitsbereiche
3. Zusätzliche bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Änderung im Bereich der Fremdleitungsquerung

Die Realisierung der beschriebenen Maßnahmen erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hätte grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden, denn es handelt sich bei dem verfahrensgenständlichen Vorhaben ETL 180 um ein Leitungsvorhaben von ca. 54 km Länge mit einem Durchmesser von 800 mm. Für solche Gasversorgungsleitungen ist in § 2 Abs. 4, § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen. Das Vorhaben unterlag aber gleichwohl keiner UVP-Pflicht, weil das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar war. Da das planfestgestellte Vorhaben vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst ist, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. -Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Gasversorgungsleitung von über 40 km mit einem Nenndurchmesser von mehr als 800 mm beziehen, für die nach Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die

UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die Auswirkungen auf das Umfeld bzw. die Schutzgüter.

#### Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Das angepasste Wasserhaltungskonzept geht mit einer bereichsweise bauzeitlichen Vergrößerung der Absenktrichter des oberen Grundwasserleiters einher. Die Wirkungen sind sowohl räumlich (Bereich um die Baugruben der Pressungen und der HDD-Anbindungsbereiche) als auch zeitlich (max. 5 Wochen bei Pressungen, max. 2 Wochen bei HDD-Anbindung) begrenzt.
- Das angepasste Wasserhaltungskonzept beinhaltet erhöhte Entnahmeraten und -mengen von Grundwasser sowie erhöhte Einleitmengen von gehobenem (und aufbereitetem) Grundwasser in die Oberflächengewässer.
- Die Dauer der Wasserhaltung verlängert sich an Pressungen von 3,5 Wochen auf max. 5 Wochen. Dementsprechend verlängern sich auch die Phasen temporäre Abtrocknungen/Entwässerungen von Böden und grundwasserabhängigen Biotopen.
- Um im Trassenverlauf zwei Fremdleitungen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter bestmöglich zu unterqueren, ist im Bereich dieser Leitungskreuzung eine Umtrassierung notwendig. Die Querung erfolgt nun nahezu rechtwinklig in offener Bauweise.

Es kommt durch das veränderte Wasserhaltungskonzept und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Umtrassierung zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Veränderte Wechselbeziehungen sind zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser erkennbar.

Im Zuge des angepassten Wasserhaltungskonzeptes ist insbesondere die Vergrößerung der Absenktrichter des oberen Grundwasserleiters mit potenziellen negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope und Lebensräume sowie Böden verbunden. Die erhöhten Entnahmeraten und -mengen von Grundwasser sowie erhöhte Einleitmengen von Grundwasser in Oberflächengewässer führen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zur Vermeidung nachteiliger erheblicher Auswirkungen gilt in dem Zusammenhang das bisherige Maßnahmenkonzept gemäß planfestgestelltem Landschaftspflegerischen Begleitplan unvermindert fort. Mitunter wird die Wasserhaltung auf das technisch erforderliche Minimum zeitlich und auch räumlich begrenzt und die Grundwasserabsenkungen laufend überwacht.

Durch die kleinräumige Umtrassierung kommt es zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3 ha auf landwirtschaftlichen Intensivgrünland. Höherwertige Biotope oder schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Der zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt wird in der angepassten Eingriffsbilanzierung aufgeführt.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

#### Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Zur Vermeidung nachteiliger erheblicher Auswirkungen, insbesondere im Zuge des angepassten Wasserhaltungskonzeptes, gilt das bisherige Maßnahmenkonzept fort. Die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der festgesetzten Planunterlagen werden umgesetzt.

Nach Abschluss des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung).

Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG erfolgt bis spätestens 21. März 2025 und wird voraussichtlich als Realkompensation über Ökokonten geschehen, welche der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter dienen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.